

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2026

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den vorberatenden Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den vorberatenden Bau-, Umwelt-, Klima- und Liegenschaftsausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den vorberatenden Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **50 Euro** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, Ausschusses, Arbeitskreises oder von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister einberufenen Fraktionssprecherinnen- oder Fraktionssprecherbesprechungen. ²Notwendig ist die Teilnahme nur als Mitglied oder im Vertretungsfall als Vertreterin oder als Vertreter. ³Voraussetzung für den Erhalt des Sitzungsgeldes ist eine Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Sitzungsdauer lt. Protokoll.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ist Beamtin oder Beamter auf Zeit.

§ 5

Zweite Bürgermeisterin oder zweiter Bürgermeister

(1) Die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter.

(2) Die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister erhält neben der Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für ihre oder seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 % der Dienstaufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters (zum 01.01.2025: 5.560,96 Euro). Die Pauschale beträgt derzeit 556,10 Euro und wird jährlich der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst angepasst.

(3) Im Vertretungsfall für die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister sind durch die monatliche Pauschale jeweils die ersten 7 Tage abgegolten. Ab dem jeweils 8. Tag erhält die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister zusätzlich pro Tag 1/30 der dynamisierten monatlichen Dienstaufwandsentschädigung nach Nr. 1 (zum 01.01.2025: 185,36 Euro).

(4) Die zweite Bürgermeisterin oder der zweite Bürgermeister erhält für ihre oder seine auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2020 außer Kraft.

Möhrendorf, 12.05.2026

*Gemeinde Möhrendorf
gez.
Fischer, 1. Bürgermeister*

Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.05.2026
Ausfertigung Bürgermeister:	12.05.2026
Bekanntmachung digitales Amtsblatt:	01.06.2020
Veröffentlichung Homepage:	12.05.2026
Inkrafttreten:	01.05.2026